

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 22 AS 943/11 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Juni 2011 durch ihre Vorsitzende,  
Richterin Lessmann, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit ab dem 15.06.2011 bis zum 30.11.2011 Leistungen nach dem SGB II unter Zugrundelegung eines Regelbedarfs in Höhe von 364,- Euro zu gewähren.**

**Die Bewilligung erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

**Der Antragstellerin wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt B. als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 1990 geborene Antragstellerin steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Sie lebt zusammen mit ihrem 1986 geborenen Ehemann und dem gemeinsamen Sohn in einer gemeinsamen Wohnung. Der Ehemann bezieht Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit Bescheid vom 16.05.2011 bewilligte der Antragsgegner für die Antragstellerin und ihren Sohn vorläufig Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2011 bis zum 30.11.2011. Als Grund für die Vorläufigkeit der Bewilligung gibt der Bescheid die fehlende Vorlage des Elterngeldbescheides an. Hinsichtlich der Höhe der Regelleistung für die Antragstellerin wurde der Leistungsberechnung ein Betrag in Höhe von 328,- Euro zu Grunde gelegt. Gegen diesen Bescheid legte die anwaltlich vertretene Antragstellerin am 19.05.2011 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, der Bewilligungsbescheid insoweit rechtswidrig sei, als ihr nur der Mischregelsatz in Höhe von 90 v.H. der vollen Regelleistung bewilligt worden sei. Die Antragstellerin lebe in Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG und sei so mittelbar von den niedrigeren AsylbLG-Leistungen betroffen. § 20 Abs. 3 SGB II sei in derartigen gemischten Bedarfsgemeinschaften nicht anwendbar. Mit Widerspruchsbescheid vom 06.06.2011 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass der Ehemann der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft gehöre. Da er Leistungen nach dem AsylbLG erhalte sei er nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, da der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II eingreife. Nach § 20 Abs. 4 SGB II sei der Regelbedarf auf 90 v.H. zu beschränken, sofern zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben. Da die Antragstellerin und ihr Ehemann beide volljährig seien, sei diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen. Am 07.06.2011 erließ der Antragsgegner einen Änderungsbescheid zum Bescheid vom 07.06.2011, mit dem die endgültige Leistungsbewilligung erfolgte. Auch in diesem Bescheid legte der Antragsgegner der Leistungsberechnung für die Antragstellerin einen Regelbedarf in Höhe von 328,- Euro zu Grunde.

Der Bescheid enthält als Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis, dass der Änderungsbescheid nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden sei.

Die Antragstellerin hat am 15.06.2011 um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Bremen ersucht. Zur Begründung wiederholt sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Sie weist zudem auf eine Entscheidungen des SG Oldenburg (Urteil vom 24.04.2009, Az.: S 49 AS 172/09) und eine Entscheidung der erkennenden Kammer (SG Bremen, Beschluss vom 05.07.2010, Az.: S 22 AS 1223/10 ER) hin. Zudem verweist sie auf einen sie selbst betreffenden Beschluss des SG Bremen vom 20.05.2011, Az.: S 28 AS 775/11 ER.

Die Antragstellerin beantragt,

1.

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bei der Berechnung der SGB II-Leistungen der Antragstellerin ab 01.06.2011 den vollen Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen der Leistungsberechnung zu Grunde zu legen und entsprechend berechnete Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen und auszuzahlen,

2.

der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er wiederholt sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, dass der Gesetzeswortlaut von § 20 Abs. 4 SGB II n.F. eindeutig sei. Soweit darauf hingewiesen werde, dass die Leistungen nach dem AsylbLG unter denen des SGB II liegen und deshalb ein Anspruch auf die volle Regelleistung bestehe, verweist er auf einen Beschluss des SG Bremen vom 28.05.2010 (Az.: S 26 AS 908/10 ER). In diesem Verfahren sei entschieden worden, dass selbst bei einem teilweisen Leistungsausschluss des Partners nur 90 v.H. der vollen Regelleistung zu gewähren seien.

Die Kammer hat die Gerichtsakte S 28 AS 775/11 ER beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

## II.

Der Antrag hat überwiegend Erfolg. Er ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 86b Abs.2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs.2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus Art.19 Abs.4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es – wie hier- im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden., selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Der elementare Bedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließen sich die Gerichte zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller eines Eilverfahrens nicht überspannen. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass die Antragsteller mit ihrem Begehren verfolgen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG-, Beschlüsse vom 12.05.2005- 1 BVR 569/05, Rn.19, 26 und vom 25.02.2009 – 1 BVR 120/09, Rn.11, jeweils zitiert nach juris).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch (a.) und einen Anordnungsgrund (b.) für die Zeit ab dem 15.06.2011, dem Tag der Antragstellung bei Gericht, glaubhaft gemacht.

**a.**

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser folgt aus § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Danach beträgt der Regelbedarf für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, seit monatlich 364- Euro.

Der Antragsgegner geht zu Unrecht von der Anwendbarkeit von § 20 Abs. 4 SGB II aus. Danach ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328,- Euro anzuerkennen, wenn zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Norm ist nach der Überzeugung der erkennenden Kammer aber nicht auf Fälle anzuwenden, in denen Leistungsbezieher nach dem SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsbezieher nach dem AsylbLG leben. Das SG Hamburg (Az.: S 56 AS 796/08 ER) hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LSG Berlin Brandenburg (Az.: L 18 B 472/07 AS ER) hierzu überzeugend ausgeführt:

„Hintergrund der Regelung in § 20 Abs. 3 SGB II ist der Verzicht auf die Figur des „Haushaltsvorstandes“. Nach der Vorgängerregelung in § 2 der Regelsatzverordnung erhielt ein Alleinstehender den vollen Regelsatz; bei Haushalten mit mehreren Personen stand dieser dem „Haushaltsvorstand“ zu. Sonstige volljährige Haushaltsangehörige erhielten lediglich 80 vom Hundert dieses Regelsatzes. Da das SGB II keinen „Haushaltsvorstand“ mehr kennt, war eine andere Regelung für den Fall mehrerer volljähriger Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erforderlich. § 20 Abs. 3 SGB II stellt klar, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner, beträgt. In der Summe erhalten also zwei erwachsene Partner denselben Betrag wie bei der sozialhilferechtlichen Aufteilung in 100 vom Hundert für Haushaltsvorstände und 80 vom Hundert für Haushaltsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (vgl. BSG, Urteil vom 07. November 2006, B 7b AS 6/06 R, veröffentlicht in juris). Diese Reduzierung der Regelleistungen auf einen „Mischregelsatz“ von 90 vom Hundert hat den Regelfall einer Bedarfsgemeinschaft vor Augen, die aus zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht, die beide einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Nach der Rechtsprechung ist dieser Mischregelsatz auch auf – vom Gesetzgeber möglicherweise nicht bedachte – Fälle einer Bedarfsgemeinschaft eines volljährigen Grundsicherungsberechtigten nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) mit einem volljährigen Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg II) nach dem SGB II anzuwenden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2006, L 7 SO 5536/05, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2005, L 15 B 1095/05 SO, beide veröffentlicht in juris). Nach Sinn und Zweck des § 20 Abs. 3 SGB II kann dieser „Mischregelsatz“ jedoch bei summarischer Prüfung nicht für eine Bedarfsgemeinschaft gelten, in der ein Partner Alg II und der andere Partner nur Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, denn diese Bedarfsgemeinschaft erhält nicht den zweifachen „Mischregelsatz“. Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen nämlich erheblich unter denjenigen nach dem SGB II und dem SGB XII. So besteht nach AsylbLG neben den (anteiligen) Kosten der Unterkunft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG lediglich ein Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe von 40,90 € und Zusatzleistungen in Höhe von 181,07 €, d.h. insgesamt auf Leistungen im Wert von 221,97 €. Zusammen kommen ein Alg II-Empfänger und sein nach AsylbLG leistungsberechtigter Partner also nicht auf 180% des Regelsatzes eines „Haushaltsvorstandes“. Würde der Antragstellerin zu 1) nur der reduzierte Regelsatz gemäß § 20 Abs. 3 SGB II zustehen, so würde sie mittelbar von den niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG betroffen. Ihr nach dem SGB II anzuerkennender Bedarf, der in der Höhe des Regelsatzes zum Ausdruck kommt, wäre nicht mehr vollständig abgedeckt, weil die Absenkung um 34 € nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 SGB II nicht durch Leistungen an Herrn B. in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes kompensiert würde. Dies steht nicht im Einklang mit dem im Bereich des SGB II geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz. Ob die Anwendung des Mischregelsatzes zulässig ist, wenn der nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Partner so genannten Analogleistungen ge-

mäß § 2 AsylbLG iVm dem SGB XII erhält, kann dahingestellt bleiben, da hierfür im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte bestehen.“ (zitiert nach juris, Rn. 28).

Diesen Erwägungen hat sich die erkennende Kammer bereits mit Beschluss vom 05.07.2010 (S 22 AS 1223/10 ER) vollumfänglich angeschlossen und zu Eigen gemacht. An dieser Rechtsauffassung wird weiterhin festgehalten. In dieser Rechtsauffassung fühlt sich die Kammer zudem durch die Neufassung des SGB II bestätigt. Denn entgegen der Auffassung des Antragsgegners dürfte der Wortlaut des § 20 Abs. 4 SGB II nun eindeutig klarstellen, dass die Vorschrift nur auf Bedarfsgemeinschaften anwendbar ist, die aus zwei nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen bestehen (so auch bereits SG Bremen, Beschluss vom 20.05.2011, Az.: S 28 AS 775/11 ER). Dementsprechend steht der Antragstellerin hier der volle Regelbedarf aus § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu und ist entsprechend der Leistungsbeurteilung zu Grunde zu legen.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass soweit der Antragsgegner auf den Beschluss des SG Bremen vom 28.05.2010 (Az.: S 26 AS 908/10 ER) Bezug nimmt, dies schon deshalb nicht zu überzeugen vermag, da diesem kein Sachverhalt zu Grunde lag, in dem einer der Partner Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat.

(b.)

Der Anordnungsgrund folgt für die Zeit ab dem 15.06.2011 aus der existenzsichernden Funktion der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war jedoch insoweit der Erfolg zu versagen, als die Antragstellerin vorläufig höhere Leistungen für die Zeit vom 01.06. bis zum 14.06.2011 begehrt. Denn insoweit fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Wege der einstweiligen Anordnung nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage und nicht rückwirkend bewilligt werden, weil der auf laufende Sozialleistungen gerichtete vorläufige Rechtsschutz einen aktuellen Bedarf befriedigen soll. Der Bedarf für die Vergangenheit hat sich jedoch regelmäßig bereits erledigt. Der Antragsgegner kann daher grundsätzlich nur ab dem Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Anordnung zu einer Leistungsbewilligung verpflichtet werden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.04.2005 - L 8 AS 57/05 ER; SG Bremen, Beschluss 19.02.2009 - S 21 AS 263/09 ER; SG Bremen, Beschluss v. 12.03.2009 - S 26 AS 158/09 ER). Gründe für eine ausnahmsweise Verpflichtung der Antragsgegnerin für die Zeit vor Antragstellung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kammer erlaubt sich vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Änderungsbescheid vom 07.06.2011 nicht zutreffend sein dürfte, da das Widerspruchsverfahren bereits am 06.06.2011 abgeschlossen wurde. Gegen den Änderungsbescheid sollte daher vorsorglich noch Widerspruch eingelegt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Von einer Kostenquote wurde aufgrund des unwesentlichen Unterliegensanteils der Antragstellerin abgesehen.

### III.

Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Nach § 73 a Sozialgerichtsgesetz ( SGG ) i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung ( ZPO ) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere hat die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

## HINWEIS

Dieser Beschluss ist insgesamt nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

Lessmann

Richterin